

Änderung der BO vom 8. November 2016

Bauordnung der Stadt Bern (BO)

Teilrevision

Die Stimmberechtigten der Stadt Bern,
auf Antrag des Stadtrates,
beschliessen:

I.

Die Bauordnung der Stadt Bern vom 24. September 2006 (BO, SSSB 721.1) wird wie folgt geändert (Änderungen kursiv und fett):

Art. 1 Zweck

¹ Die Bauordnung bildet zusammen mit **dem Nutzungszonenplan, dem Bauklassenplan, dem Lärmempfindlichkeitsstufenplan und dem Naturgefahrenplan** die rechtliche Grundlage für das Bauen im Gemeindegebiet.

² (unverändert)

Art. 2 Bestandteile der baurechtlichen Grundordnung

¹ (unverändert)

² (unverändert)

³ **Der Naturgefahrenplan ordnet zusammen mit der Bauordnung das Bauen in den Gefahrengebieten.**

5. Titel: Schutzvorschriften

4. Kapitel: (neu) Naturgefahrenplan

Art. 75a (neu) Bauen in Gefahrengebieten

¹ **Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten gilt Artikel 6 BauG.**

² **Es wird empfohlen, frühzeitig eine Voranfrage einzureichen.**

³ **Bei Bauvorhaben in Gefahrengebieten mit erheblicher oder mittlerer Gefährdung (rotes oder blaues Gefahrengebiet) oder mit nicht bestimmter Gefahrenstufe zieht die Baubewilligungsbehörde die kantonale Fachstelle bei.**

⁴ **In Gefahrengebieten mit geringer Gefährdung (gelbes Gefahrengebiet) oder mit einer Restgefährdung (gelb-weiss gestreiftes Gefahrengebiet) wird die Baugesuchstellerin oder der Baugesuchsteller im Baubewilligungsverfahren auf die Gefahr aufmerksam gemacht.**

II.

Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.